

BESCHLUSSVORLAGE V0011/14 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Hans Meier
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	24.04.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	13.05.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2014 bis 2020;
Bestellung der weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Aus den elf abgegebenen Wahlvorschlägen der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugend- und Wohlfahrtsverbände, werden die in der Anlage 1 fett gedruckten Personen in offener Abstimmung als sechs stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Als beratende Mitglieder werden die von den jeweiligen Institutionen benannten Personen und deren Stellvertreter bestellt (Anlage 2).

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

I. Grundsätzliches:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 71 SGB VIII und der Art. 17, 18 und 19 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) gebildet und ist ein beschließender Ausschuss des Stadtrats in Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Dem Ausschuss gehören nach den vorgenannten Bestimmungen und § 3 der Satzung für das Jugendamt vom 02.05.2014

15 stimmberechtigte Mitglieder und
10 beratende Mitglieder an.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind

1. der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Stadtrats als Vorsitzende/r (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 3 AGSG),
2. acht Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII),

3. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG).

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern hat der Stadtrat 10 beratende Mitglieder zu bestellen, die von den zuständigen Stellen bzw. deren jeweiligen Leiterinnen oder Leitern benannt werden. Die Zahl der beratenden Mitglieder verringert sich um die Zahl eins, wenn der Vorsitzende des Stadtjugendrings (oder eine von ihm beauftragte Person) dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört (Art. 19 Abs. 1 Nr. 8 AGSG, § 3 Abs. 1 Satz 2 Satzung des Jugendamtes). Für jedes beratende Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 AGSG), wobei ein beratendes Mitglied nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein kann (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hinzuwirken und sind die Jugend- und Wohlfahrtsverbände entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

II. Vorschläge für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2008 – 2014 des Stadtrats:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

Die acht Mitglieder des Stadtrats wurden mit gesonderter Sitzungsvorlage am 02.05.2014 bestellt.

Aus den in der Anlage 1 abgedruckten elf eingereichten Vorschlägen der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden von der Verwaltung die fett gedruckten Personen zur Wahl empfohlen. Die Institutionen dieser Personen waren bisher schon im Jugendhilfeausschuss mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten. Bei der Auswahl der sechs Träger wurden die Jugend- und Wohlfahrtsverbände und eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen Männern entsprechend gewürdigt. Des Weiteren findet die sehr gute Zusammenarbeit mit den Trägern in der letzten Wahlperiode im Wahlvorschlag entsprechende Berücksichtigung.

2. Beratende Mitglieder:

Die von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagenen Personen sind in der Anlage 2 aufgelistet. Die Bestellung des Vertreters des Stadtjugendrings entfällt nicht, da anstelle des Vorsitzenden des Stadtjugendrings dessen Geschäftsführer als stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen wurde (s. Erläuterungen unter I.).

